

Ethische Standards der Sozialen Arbeit in Österreich

beschlossen bei der Generalversammlung 2020

Iris Kohlfürst, Nadine Niederl, Alois Pölzl,
Tobias Schleicher Olga Zechner



A) Der Nutzen der Berufsethik

Soziale Arbeit zielt gemäß ihrer aktuellen Definition (IFSW/IASSW 2014) auf die Förderung des sozialen Wandels, der sozialen Entwicklung und des sozialen Zusammenhalts sowie auf die Stärkung und Befreiung der Menschen. Dabei greift sie als Profession auf Theorien der Sozialen Arbeit, auf Sozialwissenschaften, Geisteswissenschaften sowie indigenem Wissen zurück, um das Wohlergehen der Menschen zu verbessern. Ausgehend von der Zielsetzung bilden die Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit, die Menschenrechte, gemeinsame Verantwortung und die Achtung der Vielfalt die ethischen Grundlagen, anhand derer Fachkräfte der Sozialen Arbeit (Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen) ihr professionelles Tun ausrichten.

Fachkräfte der Sozialen Arbeit greifen – auf individueller und/oder gesellschaftlicher Ebene – in das Leben der Menschen in Gemeinschaft ein, um auf ein friedliches Miteinander Aller hinzuwirken. Dabei können die möglicherweise unterschiedlichen Interessen der Menschen und Institutionen kollidieren und ethische Herausforderungen entstehen, mit denen Fachkräfte der Sozialen Arbeit sich konfrontiert sehen. Die vorliegende Berufsethik soll dabei helfen, einen professionellen Umgang mit diesen ethischen Herausforderungen zu finden. Konkret lassen sich folgende Funktionen der Berufsethik formulieren¹:

- eine Handlungsorientierung und Argumentationsgrundlage für Fachkräfte der Sozialen Arbeit
- der Schutz der Adressat*innen der Sozialen Arbeit (auf individueller und/oder gemeinschaftlicher Ebene)
- ein Beitrag zur professionellen Identität und Selbstvergewisserung
- ein Merkmal des professionellen Status der Sozialen Arbeit
- ein Rahmen zur Reflexion und Einschätzung des eigenen und des kollegialen Verhaltens im beruflichen Alltag

Die vorliegende Berufsethik reiht sich in die jeweils aktuellen Fassungen der Ethikkodizes der internationalen Berufsverbände IFWS und IASSW ein. Dabei sind auch die Limitationen der Ethikkodizes zu berücksichtigen: So ist es unmöglich, für jede eventuelle ethische Herausforderung eine entsprechende Handlungsanweisung zu geben; vielmehr bietet die Berufsethik den Rahmen zur verantwortungsvollen individuellen Entscheidungsabwägung und -findung. Neben dem individuellen Verhalten der Fachkräfte der Sozialen Arbeit sind für die Umsetzung der in den Ethikkodizes genannten Grundwerte, Haltungen sowie Handlungsgrundsätze auch entsprechende strukturelle Rahmenbedingungen erforderlich.

¹ In Anlehnung an S. Banks (2012): Ethics and Values in Social Work. Fourth edition, Houndsmills.

B) Ethische Grundwerte und Haltung

Soziale Arbeit als Profession bekennt sich zu den Menschenrechten und demokratischen Prinzipien. Die Werte der Freiheit und Selbstbestimmung, der sozialen Gerechtigkeit und der Solidarität sind für das professionelle Verständnis fundamental. Um diese Werte umzusetzen ist die Grundhaltung der Fachkräfte der Sozialen Arbeit durch Folgendes charakterisiert:

- (Selbst)kritische Reflexion
- Toleranz mit dem Wissen um deren Grenzen
- Empathie, Achtsamkeit, Wertschätzung und Höflichkeit im Umgang mit Menschen
- Integrität
- Zivilcourage
- Übernahme von Verantwortung
- Offenheit
- Zielgerichtetheit
- Transparenz

Aufgrund der Eingebundenheit Sozialer Arbeit in gesellschaftliche Rahmenbedingungen ist Interesse an und Wissen um politische, wirtschaftliche, soziale und ökologische Gegebenheiten und Veränderungen unerlässlich. Dieses beinhaltet beispielsweise auch eine kritische Auseinandersetzung mit Entwicklungen im Kontext von Digitalisierung und Automatisierung.

C) Konkrete Handlungsgrundsätze

Im folgenden Abschnitt finden sich konkrete Handlungsgrundsätze für Fachkräfte der Sozialen Arbeit, die nach den Aspekten

- (1) Allgemeine Grundsätze beruflichen Handelns,
 - (2) Handeln im konkreten Arbeitsfeld,
 - (3) Handeln gegenüber Adressat*innen Sozialer Arbeit,
 - (4) Handeln gegenüber Berufskolleg*innen,
 - (5) Handeln gegenüber Angehörigen anderer Professionen,
 - (6) Handeln gegenüber Arbeitgeber*innen und Organisationen sowie
 - (7) Handeln in der Öffentlichkeit
- unterschieden werden.

1. Allgemeine Grundsätze beruflichen Handelns

1.1. Fachkräfte der Sozialen Arbeit verfügen über ein wissenschaftliches Studium im Rahmen der Sozialen Arbeit. Der Einsatz der Fachkräfte der Sozialen Arbeit erfolgt grundsätzlich im Berufsfeld der Sozialen Arbeit.

1.2. Die Fachkräfte der Sozialen Arbeit respektieren stets den Wert und die Würde ihrer eigenen Person, damit sie auch anderen mit demselben Respekt begegnen können.

1.3. Die Fachkräfte der Sozialen Arbeit bieten eine gesellschaftliche Dienstleistung an, die von jedem Menschen unabhängig einer ethnischen und persönlichen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, des Alters, einer Beeinträchtigung oder sexuellen Identität/Orientierung in Anspruch genommen werden kann.

1.4 Die Fachkräfte der Sozialen Arbeit treten für die Verwirklichung der Menschenrechte ein. Insbesondere gegenüber politischen Interessensvertreter*innen setzen sie sich für die Anliegen und Probleme von Adressat*innen ein. Indem sie gezielt Stellungnahmen zu Gesetzesinitiativen verfassen, nehmen Fachkräfte der Sozialen Arbeit aktiv am gesellschaftspolitischen Diskurs teil.

1.5. Die Fachkräfte der Sozialen Arbeit verpflichten sich, jegliche diskriminierenden Handlungen zu unterlassen und der Diskriminierung durch andere entgegenzuwirken.

1.6. Die Fachkräfte der Sozialen Arbeit ermöglichen, fördern und unterstützen durch ihr professionelles Handeln in wertschätzender Weise Menschen in ihrer Selbstbestimmung und ihrer gesellschaftlichen Teilhabe. Sie fördern ein solidarisches Verständnis. Das Erreichen sozialer Gerechtigkeit stellt dabei eines der Kernziele Sozialer Arbeit dar.

1.7. Die Fachkräfte der Sozialen Arbeit greifen so wenig wie nötig in das Leben der Adressat*innen ein. Wann immer es möglich ist, verpflichten sich Fachkräfte der Sozialen Arbeit dazu, das maximal mögliche Maß an Autonomie von Adressat*innen zu erhalten oder anzustreben.

1.8. Die Fachkräfte der Sozialen Arbeit distanzieren sich von Gewalt. Wo immer Formen von Gewalt gegenüber Adressat*innen angewandt werden, verpflichten sich Fachkräfte der Sozialen Arbeit dazu notwendige Schritte einzuleiten, die sowohl kurzfristig als auch langfristig zu deren Unterlassung beitragen.

1.9. Die Fachkräfte der Sozialen Arbeit evaluieren regelmäßig ihre berufliche Erfahrung und Praxis auf Basis der anerkannten Methoden der Sozialforschung, um neue Handlungsmöglichkeiten zu entwickeln und veraltete Konzepte zu adaptieren.

1.10. Die Fachkräfte der Sozialen Arbeit beforschen und entwickeln Theorien der Sozialen Arbeit weiter und nutzen Sozialwissenschaften, Geisteswissenschaften und indigenes Wissen. Dabei sind ethische Grundsätze der Forschung zu berücksichtigen.

ENTWURF

1.11. Die Fachkräfte der Sozialen Arbeit wirken an der Förderung des sozialen Wandels mit. Dabei arbeiten sie öffentlich auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene mit allen Beteiligten zusammen, um menschenwürdiges Leben und Soziale Gerechtigkeit voranzutreiben.

1.12. Die Fachkräfte der Sozialen Arbeit sind aufgefordert, gesellschaftspolitische Fehlentwicklungen aufzuzeigen, politische Prozesse zu initiieren und zu begleiten, aktiv an Planungsprozessen der öffentlichen Hand mitzuwirken sowie die hierfür benötigten Kräfte zu mobilisieren.

1.13. Die Fachkräfte der Sozialen Arbeit beachten die vielfältigen sozialen und individuellen Auswirkungen der Digitalisierung auf die Gesellschaft, das Zusammenleben und die gerechte Verteilung von Ressourcen und Inklusionschancen.

1.14. Wann immer möglich, versuchen Fachkräfte der Sozialen Arbeit Zielgruppen in die Weiterentwicklung der Profession aktiv mit einzubinden.

1.15. Fachkräfte der Sozialen Arbeit bemühen sich in ihrem Berufsalltag um einen gendersensiblen Sprachgebrauch.

1.16. Die Fachkräfte der Sozialen Arbeit verpflichten sich dazu, die von ihr festgelegten ethischen Standards einzuhalten und diese durch hierfür konzipierte Forschungsprojekte und Diskussionen regelmäßig auf ihre Aktualität hin zu überprüfen. Bei Bedarf verpflichten sich die Fachkräfte der Sozialen Arbeit dazu, den nationalen Berufsverband dazu aufzurufen, die ethischen Standards auch anzupassen bzw. weiterzuentwickeln.

2. Handeln im konkreten beruflichen Arbeitsfeld

2.1. Die Fachkräfte der Sozialen Arbeit wissen um ihre eigenen Zuständigkeiten und Kompetenzen. Im Bedarfsfall leiten Fachkräfte der Sozialen Arbeit die Hinzuziehung anderer kompetenter Professionen ein. Dies erfolgt stets so zeitnah wie möglich.

2.2. Wann immer Fachkräfte der Sozialen Arbeit dazu verpflichtet sind, Maßnahmen zu setzen, die von Adressat*innen als Zwang empfunden werden, verpflichten sich Fachkräfte der Sozialen Arbeit, die Maßnahmen adäquat mit Betroffenen zu besprechen und die Grundlagen der getroffenen Entscheidungen transparent zu machen.

2.2. Die Fachkräfte der Sozialen Arbeit treffen ihre Entscheidungen achtsam, reflektiert, auf Basis aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse und übernehmen dafür die Verantwortung.

2.3. Entscheidungen, die einen tiefgreifenden Einschnitt in das Leben von Adressat*innen bedeuten, werden, wann immer möglich oder geboten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen.

2.4 Die Fachkräfte der Sozialen Arbeit gehen mit den zur Verfügung gestellten Ressourcen sorgfältig, effizient, effektiv und nachhaltig um.

ENTWURF

2.5. Die Fachkräfte der Sozialen Arbeit eignen sich laufend aktuelle fachspezifische, wissenschaftliche, ethische und methodische Kenntnisse an, um ihre Wissens- und Handlungskompetenzen weiterzuentwickeln. Gegebenenfalls fordern sie entsprechende Weiterbildungsmöglichkeiten auch auf institutioneller Ebene ein.

2.6. Die Fachkräfte der Sozialen Arbeit kooperieren mit Universitäten, Fachhochschulen, Forschungsinstituten, Fachschulen, Aus- und Weiterbildungsstätten sowie Betroffenenvertretungen von Adressat*innen. Studierende und Praktikant*innen der Sozialen Arbeit werden neben dem Studium in der jeweiligen Praxis fachlich angeleitet. Zudem unterstützen Fachkräfte der Sozialen Arbeit – soweit möglich und mit ethischen Vorgaben vereinbar – bei Forschungsvorhaben der Studierenden sowie der Lehrenden.

2.7. Die Fachkräfte der Sozialen Arbeit verpflichten sich, im Rahmen der Selbstsorge die eigenen Ressourcen zu erhalten. Durch (kritische) Selbstreflexion und kollegiale Beratung werden eigene Grenzen wahrgenommen und beachtet.

2.8. Die Fachkräfte der Sozialen Arbeit nehmen bei Bedarf für sich selbst Beratung und Hilfe in Anspruch und nutzen regelmäßig Intervision, kollegiale Beratung, Supervision, Coaching sowie Ethikberatung und die Ethikkommission.

2.9. Die Fachkräfte der Sozialen Arbeit organisieren sich berufsständisch oder/und gewerkschaftlich, um den Berufsstand zu stärken, sich zu solidarisieren sowie die in diesem Ethikkodex formulierten Ziele und Handlungsgrundsätze bestmöglich umzusetzen.

3. Handeln gegenüber Adressat*innen Sozialer Arbeit

3.1. Fachkräfte der Sozialen Arbeit verpflichten sich dazu, ein für Adressat*innen passendes und wirksames Hilfsangebot zur Verfügung zu stellen. Falls notwendig, unterstützen sie Adressat*innen bei der Suche nach geeigneteren Hilfsangeboten.

3.2. Die Fachkräfte der Sozialen Arbeit reflektieren Machtverhältnisse, in die sie eingebunden sind, regelmäßig und gehen verantwortungsvoll mit ihrer Macht gegenüber den Adressat*innen Sozialer Arbeit um. Besonders im Rahmen von Zwangskontexten üben Fachkräfte der Sozialen Arbeit ihre Rolle mit der notwendigen Sorgfalt und Sensibilität aus. Dabei überprüfen sie Entscheidungen konsequent mit Blick auf ihre Verhältnismäßigkeit und die ethischen Standards.

3.3. Die Fachkräfte der Sozialen Arbeit achten die Privatsphäre sowie die Lebenssituation der Adressat*innen Sozialer Arbeit und anerkennen bzw. fördern deren (individuellen) Ziele, sofern diese nicht fundamental mit jenen Anderer im Widerspruch stehen.

ENTWURF

3.4. Die Fachkräfte der Sozialen Arbeit nutzen das ihnen entgegengebrachte Vertrauen nicht gegen die Adressat*innen bzw. zum eigenen Vorteil aus. Sie machen zu Beginn der Beziehung deutlich, wo die Grenzen der Verschwiegenheit liegen (bei akuter Selbst- oder Fremdgefährdung).

3.5. Die Fachkräfte reflektieren verantwortungsvoll ihr berufliches Handeln regelmäßig im Hinblick auf ein adäquates Nähe-Distanz Verhältnis.

3.6. Die Fachkräfte der Sozialen Arbeit informieren die Adressat*innen umfassend und in einer für sie verständlichen Sprache über deren Rechte und Pflichten im jeweiligen Handlungsfeld.

3.7. Die Fachkräfte der Sozialen Arbeit wahren im beruflichen Kontext die Rechte, die Güter und die materiellen und immateriellen Werte der Adressat*innen.

3.8. Die Fachkräfte der Sozialen Arbeit dokumentieren ihre Tätigkeit nach anerkannten Standards.

3.9. Die Fachkräfte der Sozialen Arbeit vermeiden jegliche diskriminierenden Formulierungen und unterscheiden zwischen prüfbaren Fakten, eigenen Beobachtungen und Fremdbeobachtungen sowie zwischen Hypothesen und Erklärungen bzw. Deutungen.

3.10. Die Fachkräfte der Sozialen Arbeit gehen sorgsam mit persönlichen Daten um, erfassen nur das Notwendige und vernichten dauerhaft personenbezogene Daten nach Abschluss der beruflichen Beziehung entsprechend der gültigen Gesetze. Sie geben Daten, die im beruflichen Kontext anfallen, nur dann weiter, wenn sie aus rechtlichen Gründen offenbart werden müssen und/oder die Menschen dazu ihre Einwilligung geben.

3.11. Die Fachkräfte der Sozialen Arbeit ermöglichen den Adressat*innen Sozialer Arbeit auf Wunsch Zugang zu allen sie betreffenden Aufzeichnungen, soweit Persönlichkeitsrechte Dritter und die Ethik nicht betroffen sind und gesetzliche Bestimmungen nicht dagegensprechen.

3.12. Die Fachkräfte der Sozialen Arbeit unterstützen die Adressat*innen dabei, mit den digitalen Herausforderungen in der Kommunikation mit digitalen Geräten und im Umgang mit ihren digitalen Daten förderlich umzugehen.

3.13. Fachkräfte der Sozialen Arbeit verpflichten sich dazu, Informationen in einer adäquaten Form aufzubereiten, wenn ihre Adressat*innen nur unter erschwerten Bedingungen Zugang zu digitalen Medien haben.

4. Handeln gegenüber Berufskolleg*innen

4.1. Fachkräfte der Sozialen Arbeit vernetzen sich untereinander auf regionaler und nationaler Ebene, um sich über bestehende Angebote der Sozialen Arbeit auszutauschen. Sie fördern damit die Weiterentwicklung bestehender Angebote und tragen dazu bei, dass Fachkräfte ihre Adressat*innen in möglichst passende Angebote vermitteln können.

4.2. Die Fachkräfte der Sozialen Arbeit begegnen Berufskolleg*innen in den unterschiedlichen Aufgabenfeldern mit Wertschätzung und Anerkennung.

4.3. Berufseinsteiger*innen und neue Kollegen*innen werden von Fachkräften der Sozialen Arbeit fachlich eingearbeitet und unterstützt. Letztere wirken aktiv darauf hin, dass entsprechende Ressourcen zur Verfügung stehen.

4.4. Die Fachkräfte der Sozialen Arbeit unterstützen den beruflichen Nachwuchs, sich die Geschichte der Sozialen Arbeit sowie die Werte und die Ziele der Profession gemäß dem Selbstverständnis und der allgemeingültigen Definition zu erschließen.

4.5. Die Fachkräfte der Sozialen Arbeit verpflichten sich, fachliches Handeln untereinander einzufordern und sind bereit, sich kollegial beraten zu lassen und konstruktive Kritik zu üben und zu nutzen.

4.6. Die Fachkräfte der Sozialen Arbeit unterstützen Kolleg*innen bei der Einhaltung berufsethischer Grundsätze und suchen das kollegiale Gespräch, wenn diese verletzt werden. Führt dieses nicht zu einer Änderung des Verhaltens, werden die Vorgesetzten informiert.

5. Handeln gegenüber Angehörigen anderer Professionen

5.1. Die Fachkräfte der Sozialen Arbeit vertreten selbstbewusst die Soziale Arbeit gegenüber Angehörigen anderer Professionen. Gleichzeitig wertschätzen und anerkennen sie die Fachlichkeit anderer Professionen.

5.2. Die Fachkräfte der Sozialen Arbeit fördern das interdisziplinäre und multiprofessionelle Zusammenwirken. Dies betrifft sowohl die direkte Intervention als auch das Einholen von Inputs bei konzeptuellen Fragestellungen.

6. Handeln gegenüber Arbeitgeber*innen und Organisationen

6.1. Die Fachkräfte der Sozialen Arbeit hinterfragen vor Abschluss eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses, ob Arbeitgeber*innen die Voraussetzungen zur Verwirklichung der Fachlichkeit Sozialer Arbeit bieten. Dieses beinhaltet auch die notwendige Möglichkeit, sich weiterzubilden.

6.2. Die Fachkräfte der Sozialen Arbeit setzen sich mit den Weisungen und Anforderungen der Arbeitgeber*innen kritisch auseinander; als Orientierung dienen hierbei die ethischen Standards der Sozialen Arbeit. Bei einem Konflikt nutzen sie mit dem*der Arbeitgeber*in die institutionellen Möglichkeiten der Konfliktbereinigung. Bei Bedarf können rechtliche Schritte eingeleitet werden.

6.3. Die Fachkräfte der Sozialen Arbeit haben das Recht und die Pflicht, Arbeitgeber*innen über schwerwiegende Mängel oder Überforderungen zu informieren und zu Lösungsmöglichkeiten beizutragen. Hierbei bringen sie ihre eigene fachliche Expertise ein und/oder ziehen externe Expert*innen hinzu.

6.4. Die Fachkräfte der Sozialen Arbeit überprüfen, ob die Zielsetzungen, Strategien und Maßnahmen möglicher Kooperationspartner*innen im Einklang mit den ethischen Grundsätzen stehen. Sollte dies nicht gegeben sein, besteht die Verpflichtung, die Problematik darzustellen, zu kommunizieren und konstruktive Lösungsvorschläge zu formulieren.

6.5. In der Anwendung der Berufsethik sind die Fachkräfte der Sozialen Arbeit zur gegenseitigen Solidarität verpflichtet.

7. Handeln in der Öffentlichkeit

7.1. Die Fachkräfte der Sozialen Arbeit fördern das öffentliche Ansehen ihrer Profession. Sie machen ihren Auftrag, die Grundlagen und die Durchführung ihrer Arbeit sowie dessen Nutzen sichtbar und transparent. Abwertungen der Profession treten sie entgegen.

7.2. Die Fachkräfte der Sozialen Arbeit beteiligen sich aktiv am gesellschaftlichen Diskurs. Sie setzen sich hierbei für die Interessen der Adressat*innen ein und machen mit Hilfe von zielgerichteter Öffentlichkeitsarbeit auf gesellschaftliche Missstände und Lücken im bestehenden System aufmerksam. Sie verstehen Soziale Arbeit als eine Menschenrechtsprofession.

7.3. Die Fachkräfte der Sozialen Arbeit stellen ihre Profession als gesellschaftliche Kraft dar, die auf wissenschaftlicher Basis mit den ihr eigenen Mitteln und Möglichkeiten eine für die Gesellschaft notwendige und wertvolle Leistung erbringt.